Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten

(LEADER-Region Südliches Osnabrücker Land)

Grundsatz
Kleinprojekte können gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Südliches Osnabrücker Land leisten und einen erkennbaren Mehrwert für die Gemeinschaft schaffen. Die finanzielle Förderung aus dem Regionalbudget der LAG Südliches Osnabrücker Land soll Anreize und zusätzliche Motivation zur Umsetzung solcher Maßnahmen schaffen.

Die Geschäftsstelle der LAG Südliches Osnabrücker Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss an Initiativen aus den Kommunen der LEADER-Region Südliches Osnabrücker Land für unterschiedliche Einzelmaßnahmen.

1. **Förderfähige Projekte und Kostenrahmen**

   1.1. Die geplanten Kleinprojekte dürfen Gesamtkosten in Höhe von 6.000 € (brutto) nicht überschreiten.

   1.2. Gefördert werden Maßnahmen in Anlehnung der Fördertatbestände des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Südliches Osnabrücker Land.

   1.3. Die Projektauswahl erfolgt durch die LAG Südliches Osnabrücker Land anhand der ausgefüllten Projektskizze/des Bewertungsbogens jeweils zum festgelegten Antragsstichtag und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Auch bei fristgerechter und vollständiger Antragstellung besteht kein Anspruch auf Auswahl oder Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. **Art und Höhe der Förderung**

   2.1. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Bruttokosten.

   2.2. Die maximale Fördersumme beträgt 3.000 € pro Maßnahme.

3. **Antragsberechtigung**

   3.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die mit dem Erstwohnsitz in der LEADER-Region Südliches Osnabrücker Land gemeldet sind oder nachweislich in der LEADER-Region aktiv sind.

   3.2. Nicht gefördert werden reine private Maßnahmen, die keinen gemeinschaftlichen Nutzen erkennen lassen und ausschließlich dem privaten Interesse dienen.

4. **Weitere Förderbedingungen**

   4.1. Investive Maßnahmen sind über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren zweckentsprechend zu nutzen und instand zu halten (Zweckbindungsfrist).

   4.2. Für Maßnahmen auf Flächen oder mit Gegenständen, die sich nicht im Eigentum der Antragstellenden befinden, ist spätestens bei Förderzusage ein entsprechender Nutzungs- oder Gestattungsvertrag vorzulegen.

   4.3. Pro Antragstellender (vgl. 3. Antragsberechtigung) wird jeweils ein Antrag je Stichtag gefördert.

4.4. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
- politisch orientierte Maßnahmen, da die LAG überparteilich arbeitet
- Verpflegung

5. Antragstellung

5.1. Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage einer Projektskizze.

5.2. Die LAG bewertet die eingereichte Projektskizze anhand des Bewertungsbogens im Rahmen eines Umlaufverfahrens.

5.3. Zur Darstellung der geplanten Kosten ist der Projektskizze mindestens ein Angebot/Kostenkalkulation, eine Kostenrecherche (z. B. aus dem Internet) oder ein entsprechender Katalogauszug beizufügen.

5.4. Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in der Regel in Textform. Der Förderbetrag ist an den jeweiligen beantragten Zweck gebunden. Bestandteil des Bewilligungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

5.5. Nach Erhalt der Förderzusage ist das Projekt innerhalb von 4 Monaten umzusetzen und mit der Geschäftsstelle abzurechnen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Eine Förderung ist bei Gegenständen und Projekten nur möglich, sofern sie nicht vor dem Zuwendungsbescheid angeschafft oder begonnen wurden. Maßgeblich ist das Datum der jeweiligen Auftragsvergabe.

6. Auszahlung der Fördermittel

6.1. Der Förderbetrag wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben. Die Projekte sind durch die Antragstellenden vorzufinanzieren. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss des Projekts und Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

6.2. Nach Umsetzung der Maßnahme ist ein kurzer Verwendungsnachweis bei der LEADER-Geschäftsstelle einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss Angaben zum Umsetzungszeitraum enthalten sowie durch Fotobelege dokumentiert werden.

6.3. Zusätzlich sind die zugehörigen Rechnungen der Maßnahme sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis vorzulegen.

6.4. Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids, oder dieser Förderrichtlinie verwendet, oder verstößt der Antragstellende in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid oder diese Förderrichtlinie, ist die Geschäftsstelle der LAG Südliches Osnabrücker Land dazu berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben. Wenn die Förderberechtigten geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, erfolgt dementsprechend auch keine Auszahlung.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft. Das Förderprogramm läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel bis zum 19.01.2027.